

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Prohn (Beitragsatzung)

vom 13.11.1997

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern vom 18. Februar 1994, - KV M-V- (GVOBl. M-V 1994 S. 249), der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern vom 01.06.1993 – KAG M-V - (GVOBl. M-V 1993 S. 522), berichtigt am 04.11.1993 (GVOBl. S. 916) und der Satzung der Gemeinde Prohn über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 15.09.1994, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.11.1997 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der notwendigen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Schmutz- und Niederschlagswasser) einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Erwerb, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung
 - (a) des Klärwerks,
 - (b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Pumpwerken und Klärteichen, Druckentwässerungsanlagen,
 - (c) von Schmutzwasserstraßenkanälen,
 - (d) von jeweils einem Anschlusskanal zu den einzelnen Grundstücken mit,
 - (e) Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen
(z. B. Anschlussleitung, Reinigungsschacht, Hebeanlage)
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten
- (4) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - (a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut, gewerblich oder sonst wie genutzt werden dürfen,
 - (b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen

- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinn.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 2 Abs 1 und 2) mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Um- und Ausbau, die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstückes über einen betriebsfertigen Abwasserkanal in einer Straße an die Abwasseranlage ermöglichen.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 4 Beitragsmaßstab - zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.

- (1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoß 25% und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

a.) bei Grundstücken, im Bereich eines Bebauungsplanes, die Fläche auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,

b.) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,

c.) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB),

aa.) bei Grundstücken, die an eine Straße angrenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele;

bb) bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallele

es sei denn, dass die tatsächlich vorhandene, nach der jeweils geltenden Landesbauordnung für das Land Mecklenburg – Vorpommern genehmigungsbedürftige Bebauung tiefer reicht. In einem solchen Falle, ist die durch die rückwärtige Gebäudeflucht bestimmte Parallele maßgebend,

d.) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 Bau

GB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sportplätze, Campingplätze, Schwimmbäder – nicht aber Friedhöfe) 50% der Grundstücksfläche

e.) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2,

g.) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse , dies gilt auch für Grundstücke, die nach § 33 BauGB bebaut werden
- b) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- c) soweit kein Bebauungsplan besteht und auch keine Bebauung gemäß § 33 BauGB möglich ist oder der Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sportplätze, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt.

(4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 BauGB- Maßnahmen G liegen, sind zur Ermittlung der Gebäudeflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

(5) Der Beitragsmaßstab beträgt je Berechnungseinheit

15,40 DM

für den Ort Prohn.

§ 5 Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Zur Ermittlung des Abwasserbeitrages für die Niederschlagswasserbeseitigung wird die Grundstücksfläche multipliziert mit der Grundflächenzahl als beitragspflichtige Fläche in Ansatz gebracht.

(2) Die Grundstücksfläche ist nach § 4 Abs. 2 zu ermitteln.

(3) Als Grundflächenzahl gilt,

aa) soweit ein Bebauungsplan oder eine vergleichbare Regelung besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,

bb) soweit kein Bebauungsplan oder vergleichbare Regelung besteht, oder die höchstzulässige Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, gilt nach Maßgabe der Baunutzungsverordnung nach der tatsächlichen Nutzung des Grundstückes für

Kleinsiedlungs-, Wochenendhausgebiete, Campingplätze, Schwimmbäder und vergleichbare Einrichtungen	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch-, und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie-, und Sondergebiete	0,8
Kerngebiete, Sport- und Festplätze sowie selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0

Als eine einem Bebauungsplan vergleichbare Regelung gelten insbesondere Satzungen nach § 34 BauGB und nach dem BauGB- Maßnahmen-gesetz.

(4) Der Beitragssatz beträgt je Quadratmeter Beitragsfläche

() DM.

Der Beitragssatz wird für jede Anlage getrennt ermittelt, beschlossen und bekannt gemacht.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes, zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter oder Inhaber eines Gewerbebetriebes ist. Bei einem Erbbau belasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Zum Beitragspflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR I S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbau-recht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 1 Satz 4 zweiter Halbsatz auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.
- (3) Werden Grundstücke landwirtschaftlich genutzt, so kann der Beitrag gestundet werden, soweit das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Angehörige. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann verzichtet werden.

§ 7 Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.
- (2) Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 9 Ablösung

- (1) Vereinbarungen über die Zahlung von Ablösebeträgen an die Gemeinde Prohn sind zulässig. Mit der Zahlung dieser Beiträge gelten die künftig entstehenden Abwasserbeiträge als endgültig abgegolten. Nachforderungen sind ausgeschlossen.
- (2) Der Ablösebetrag ist auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Bestimmungen über den Abwasserbeitrag unter Berücksichtigung der bis zum Abschluss zu erwartenden Kostenveränderungen sowie unter Berücksichtigung besonderer Kosten wegen etwaiger erschwerender Umstände, die sich aus der Lage der Grundstücke oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Umständen ergeben, zu berechnen.

§ 10 Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Das gleiche gilt für einen Grundstücksanschluss eines Grundstückes, für das keine Beitragspflicht entsteht(z. B. für die verselbständigte Teilfläche eines bereits veranlagten Grundstückes).
- (2) Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße oder des Weges verlaufen, gelten als in der Straßen- und Wegemitte verlaufend.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist.
- (4) Der Erstattungsbeitrag wird durch Verwaltungsakt festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. § 8 gilt entsprechend.

§ 11 Stundung, Verrentung

- (1) Im Einzelfall können Forderungen der Gemeinde auf Antrag gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Gemeinde kann Verrentung zulassen. Dabei sind die Bestimmungen des § 135 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.02.1997 in Kraft.

